

Sonderbedingungen des DLV für Dopingkontrollen für Bundeskaderathleten

Beschlossen am 20.11.1992 durch das Präsidium in Dierhagen

Geändert durch das Präsidium des DLV am

02.10.1993 in Herzogenaurach

25.11.1994 in Darmstadt

19.10.2002 in Darmstadt

27.06.2003 in Ulm

04.11.2005 in Darmstadt

1. Trainingskontrollen

- a) Sämtliche Bundeskaderathleten (A-, B-, C und D/C-Kader) sind **verpflichtet**, sich zwischen 6 und 23 Uhr Kontrollen außerhalb des Wettkampfes (Trainingskontrollen) zu unterziehen. Dies ist für alle Kaderathleten Voraussetzung, um an Wettkämpfen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, seiner Mitglieder und Organisationen teilzunehmen (**Teilnahmevoraussetzung**).
- b) Trainingskontrollen werden durch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) durchgeführt, die zur operativen Durchführung von Trainingskontrollen Dritte beauftragen kann. Diese Kontrolleure sind gleichzeitig Bevollmächtigte des Deutschen Leichtathletik-Verbandes. Trainingskontrollen finden grundsätzlich ohne Vorankündigung statt.
- c) In der Regel werden Trainingskontrollen ausgelost. Neben diesen Zufallskontrollen können aber auch Zielkontrollen durchgeführt werden, für die die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen gelten.
- d) Zufalls- und Zielkontrollen werden sowohl in Deutschland als auch im Ausland durchgeführt.

2. Anerkennung

- a) Mit seiner Aufnahme in einen Bundeskader erkennt der Athlet die DLV-Satzung, die Internationalen Wettkampfregeln der IAAF (IWR), den Anti-Doping-Code des DLV (ADC), die Deutsche Leichtathletikordnung (LAO), die Rechts- und Verfahrensordnung des DLV sowie den Anti-Doping-Code der NADA (NADA-Code) und die IAAF-Bestimmungen (IAAF-Regeln), einschließlich der Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen (Procedural Guidelines for Doping Control) sowie diese Hinweise in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.
- b) Gleiches gilt für die Teilnahme an Wettkämpfen: Mit der Abgabe der Meldung unterwirft sich der Athlet den oben genannten Regeln.
- c) Die einschlägigen Regeln und Ordnungen können bei der Anti-Doping-Koordinierungsstelle des DLV (ADKS) eingesehen bzw. angefordert werden. Auf der Homepage des DLV www.leichtathletik.de können die aktuellen Versionen der entsprechenden Regeln und Ordnungen herunter geladen werden.

3. Allgemeine Angaben

- a) Der Athlet verpflichtet sich zur Angabe seiner persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) sowie seines Wohnsitzes, seiner Telefonnummer und, wenn vorhanden, seiner E-Mail-Adresse (Kontaktanschrift) bei der Anti-Doping-Koordinierungsstelle des DLV (ADKS).
- b) Alle Athleten sind verpflichtet, ihre regelmäßigen Trainingszeiten in Form eines Rahmentrainingsplans (RTP) der ADKS bzw. ab 1. Januar 2006 ausschließlich der NADA mitzuteilen.

- c) Die Daten werden beim DLV im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und, soweit nötig, verarbeitet.

4. Abmeldeverfahren

- a) Alle Athleten haben Folgendes zu melden:
- bei **Abwesenheit** vom gemeldeten Wohnort für 72 Stunden oder mehr die Dauer der Abwesenheit sowie Adresse und Telefonnummer am Aufenthaltsort;
 - jeden Wechsel der angegebenen **Kontaktanschrift** immer an ADKS und NADA.
- b) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Meldepflichten kann nach dem ADC und nach dem NADA-Code erhebliche Strafen nach sich ziehen. So sieht § 43 1 ADC Sanktionen von einer öffentlichen Verwarnung bis hin zu einer Sperre von zwei Jahren vor.

5. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung

Zur Forcierung der Glaubwürdigkeit einer sauberen und manipulationsfreien Leichtathletik wird jeder Athlet aufgefordert, seine Erlaubnis zur Veröffentlichung der bei ihm durchgeführten Kontrollen unter voller Namensnennung zu geben. Die Namensanonymität gegenüber dem Kontroll-Labor bleibt erhalten.

6. Bekanntmachungen

Sämtliche Änderungen dieser Bestimmungen sowie aller anderen Anti-Doping-Regelungen werden als Verbandsmitteilung auf der DLV-Homepage (www.leichtathletik.de) veröffentlicht, und gelten mit Veröffentlichung als bekannt.

7. Anschriften und Ansprechpartner

Die Anschriften der für Dopingkontrollen zuständigen Institutionen sind im Anhang aufgelistet. Ansprechpartner im DLV sind der Anti-Doping-Beauftragte und die Mitarbeiter der ADKS

Anhang zu den Sonderbedingungen des DLV für Dopingkontrollen

**Anschriften der für Dopingkontrollen zuständigen Institutionen
und DLV-Organen und -Stellen**

Stand: November 2005

• Für die Durchführung von Trainingskontrollen zuständige Institution:

✉ Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland, Heussallee 38, 53113 Bonn
☎ 0228 81292-00; Fax 0228 81292-29
📧 nada@nada-bonn.de

Geschäftsleitung: **Dr. Roland Augustin**

• Mit der operativen Durchführung von Trainingskontrollen beauftragte Drittfirma:

✉ Fa. PWC Gesellschaft für medizinische Testverfahren mbH
Geschäftsführer: **Dr. Helmut Pabst**
Hirtenweg 2 a; 82031 Grünwald
☎ 089 6415167; Fax 089 6415157

• Anti-Doping-Beauftragter des DLV:

✉ Präsident **Dr. Clemens Prokop**
c/o Deutscher Leichtathletik-Verband, Alsfelder Str. 27
64289 Darmstadt
☎ 06151 7708-22 d.; Fax 06151 7708-11 d.
📧 clemens.prokop@leichtathletik.de
☎ 02802 2447 p.; Fax 02802 80283 p.
📧 clemens.prokop@t-online.de

• Justitiariat/Anti-Doping-Koordinierungsstelle des DLV:

✉ Deutscher Leichtathletik-Verband
Alsfelder Str. 27; 64289 Darmstadt
Fax 06151 7708-12

☎ **Dr. Anne Jakob, Rechtsanwältin**
06151 7708-88
📧 anne.jakob@leichtathletik.de

☎ **Cordula Rinne, Sekretariat**
06151 7708-21
📧 cordula.rinne@leichtathletik.de

☎ **Anti-Doping-Koordinierungsstelle**
06151 7708-21
📧 Anti-Doping@leichtathletik.de